**Mindestanforderungen an die Planung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen in Gebäuden**

**1. Anzeigepflicht der Nutzung von Dachablaufwasser und Regenwasser**

Gemäß § 12 TrinkwV sind die Errichtung (spätestens vier Wochen vor Beginn) und die Stilllegung (innerhalb von drei Tagen nach dieser) einer Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsamt Landsberg am Lech und dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West anzuzeigen.

**2. Planung, Ausführung und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage**

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage sind grundsätzlich folgende gesetzliche Vorgaben und technische Regelwerke zu beachten:

* TrinkwV „Trinkwasserverordnung“
* AVBWasserV „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
* DIN EN 16941-1 „Vor-Ort-Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser“
* DIN 1986-100 „Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1“
* ZVSHK T74/1 „Betriebsanleitung Regenwassernutzungsanlagen Betrieb, Inspektion und Wartung“ aus dem Jahr 2015
* DVGW twin „DVGW-Kompaktinfo Regenwassernutzungsanlagen“, Juli 2025
* DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen“
* DIN EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“
* DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“
* DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“
* DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen“
* DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

Wir weisen darauf hin, dass die obige Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhebt!

**3. Trennung der Leitungssysteme, Nachspeisung, Pumpen**

Für jede Regenwassernutzungsanlage ist ein eigenes Leitungssystem zu errichten. Dies bedeutet, dass sowohl bei der Wasserbevorratung als auch in der Trinkwasserinstallation (bspw. an den WC-Spülkästen) auf eine strikte Trennung von Trinkwasserleitungssystem und Regenwasserleitungssystem zu achten ist.

Die Funktionstüchtigkeit der Anlage ist auch für niederschlagsarme Zeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Nachspeisung von Trinkwasser über einen ungehinderten freien Auslauf des Typs AA nach EN 13076 oder des Typs AB nach EN 13077 vorzusehen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 806 in Verbindung mit der der DIN 1988 sowie der DIN EN 1717 zu beachten.

Inspektion und Wartung eines freien Auslaufs sind in Anhang B1 der EN 806-5 beschrieben.

Eine Möglichkeit der Überflutung der Nachspeisung muss ausgeschlossen werden, zum Beispiel durch Installation der Nachspeisung oberhalb der Rückstaulinie (vgl. Bild B.1, DIN EN 16941-1).

Falls die Anlage das Nichttrinkwasser nicht durch Schwerkraft, sondern durch Pumpen verteilt, müssen alle Pumpen, um einen Rückfluss zu verhindern, mit einem Rückschlagventil ausgestattet sein.

**4. Kennzeichnung der Leitungssysteme**

Um eine Verwechslung mit Trinkwasserleitungen auszuschließen müssen **alle** Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft, unverwechselbar und deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet (§ 13 Absatz 4 TrinkwV) werden.

Aufputzleitungen sollten zu diesem Zweck in einem Abstand von maximal zwei Metern mit Klebefahnen versehen werden; bei Unterputzleitungen ist parallel ein Trassenband zu verlegen. Sowohl die Klebefahnen als auch das Trassenband müssen nach TrinkwV und DIN 2403 den Aufdruck „Kein Trinkwasser“ aufweisen.

Darüber hinaus wird empfohlen, an der Trinkwassereinspeisung eine Beschilderung anzubringen, die auf die Installation einer Regenwassernutzungsanlage im Gebäude und den zwingenden Ausschluss von Querverbindungen zwischen Trinkwasser- und Regenwasserleitungsnetz hinweist.

In der Nähe des Hauptabsperrventils bzw. der Wasserübergabestelle/des Trinkwasser-Hausanschlusses (z. B. am Wasserzähler) muss ein Hinweisschild nach DIN 1989-1 mit folgendem Text angebracht werden: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen sind nicht zulässig.“

**5. Entnahmestellen für Dachablaufwasser/Regenwasser**

Alle mit Dachablauf- oder Regenwasser gespeisten Entnahmestellen der Nichttrinkwasseranlage sind schriftlich („Kein Trinkwasser“) **und** bildlich (Symbol bzw. Zeichen) als solche zu kennzeichnen (siehe DVGW twin oder Bild 6 rechts, DIN EN 16941-1).

Nichttrinkwasser-Zapfstellen müssen durch Verwendung von Zapfhähnen mit abzunehmendem oder absperrbarem Griff gegen unbefugte und versehentliche Nutzung gesichert sein.

**6. Betrieb und Wartung von Regenwassernutzungsanlagen**

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs müssen auch Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den einschlägigen Vorgaben regelmäßig inspiziert, gereinigt und gewartet werden. Die Inspektionen sowie alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind darüber hinaus in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die untenstehende Tabelle benennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit exemplarisch einige der diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen und Zeitintervalle.

Wir bitten zu beachten, dass der erforderliche Wartungsumfang inklusive der zu beachtenden Zeitintervalle für jede Anlage im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden muss.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlagenteil** | **Inspektion** | **Reinigung/Wartung** |
| Dachrinne (Blättersieb, Laubfangsieb) | alle 2 Monate | 2x jährlich Frühjahr/Herbst) |
| Feinfilter | alle 2 Monate | alle 2 Monate |
| Sammelbehälter | alle 2 Monate | 1 x jährlich |
| Druckerhöhungsanlage | 1 x jährlich | 1 x jährlich |
| Freier Auslauf (Rückflussverhinderer und Trennung der Leitungssysteme) | 2 x jährlich | 2 x jährlich |
| Füllhöhe des Regenwasserspeichers | 1 x jährlich | nach Herstellervorgaben |
| Kennzeichnung | 1 x jährlich | bei Bedarf |
| Rohrleitungen | 1 x jährlich | bei Bedarf |
| Trinkwasserzulauf | 1 x jährlich | bei Bedarf |

**7. Umnutzung zu Trinkwasserleitungen ist untersagt**

Leitungen, in denen Nichttrinkwasser geflossen ist, dürfen **nicht** für die Verteilung von Trinkwasser genutzt werden.